

Erläuterung zu Tagesordnungspunkten ohne Beschlussfassung gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG ist zu erläutern, wenn über einen der Hauptversammlung vorgelegten Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung nicht stattfindet.

Dies betrifft den Tagesordnungspunkt (TOP) 1 der angekündigten ordentlichen Hauptversammlung, die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Hesse Newman Capital AG und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts der Hesse Newman Capital AG und des Konzerns, des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 IV, 315 IV HGB für das Geschäftsjahr 2015.

Da der Jahresabschluss (Einzelabschluss der Hesse Newman Capital AG) bereits festgestellt und der Konzernabschluss bereits vom Aufsichtsrat gebilligt wurden, findet insoweit keine Abstimmung in der Hauptversammlung statt; dasselbe gilt für die weiteren, zu dem TOP 1 der Hauptversammlung vorzulegenden Berichte (Aufsichtsratsbericht und Vorstandsbericht gemäß §§ 289 IV, 315 IV HGB): Hier ist gesetzlich eine Beschlussfassung nicht vorgesehen und nicht möglich.

Ferner betrifft es den TOP 2, die Erstattung der Anzeige gemäß § 92 Aktiengesetz über den Verlust der Hälfte des Grundkapitals. Entsprechend § 92 AktG ist hierzu keine Beschlussfassung vorgesehen, da das Aktiengesetz lediglich vorsieht, dass der Vorstand die Hauptversammlung über die seiner Ansicht nach eingetretene Situation informiert; zudem wird Gelegenheit zur Aussprache gewährt. Die vom Vorstand in eigener Verantwortung festgestellte Verlustsituation ist als solche einer Beschlussfassung nicht zugänglich. Die als Reaktion beabsichtigte Kapitalherabsetzung erfolgt nicht unter diesem Tagesordnungspunkt 2, sondern getrennt unter TOP 8.